

25.07.2020

Nichtöffentliche Vorlage an die Beschwerdekommision Nr. 1/20

Betreff

Beschwerde wegen der Duldung von Gehwegparken

Vorbringen

Mit Mail vom 23.12.2019 (Anlage 1) reicht ein Bürger eine Beschwerde nach § 24 GO NRW ein über die Untätigkeit des Ordnungsamtes bei Gehweg- und Falschparkern und insbesondere über die Anwendung des Opportunitätsprinzips, solange keine offensichtliche Gefährdung vorliege und eine Restgehwegbreite von 1 m vorhanden sei.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass das Ordnungsamt in diesen Fällen das Opportunitätsprinzip nicht anwenden dürfe, da die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (StVO) ihm diese Auslegung nicht zugestehen würden. Zudem dürfe „Parkdruck“ keine Erlaubnis für rechtswidriges Handeln sein.

Des weiteren beschwert sich der Beschwerdeführer darüber, dass das Ordnungsamt nach der Aufstellung der Halteverbotsschilder auf der Bismarckallee dort die Einhaltung des Halteverbots nicht kontrolliere.

Ergänzend wird auf die Mail des Beschwerdeführers Bezug genommen.

Stellungnahme der Verwaltung

1. Gehwegparken

Nach § 2 Abs. 1 StVO müssen Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen. Nach § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Daraus ergibt sich, dass das Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen verboten ist.

Nach § 47 Abs. 1 OWiG können Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Die Behörde ist dazu jedoch nicht verpflichtet, sondern entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip). Von dieser Regelung wird hier Gebrauch gemacht.

Das Zeichen 315 StVO schreibt das Parken auf dem Gehweg vor. Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 315 darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden

Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.

Nach der städtischen Arbeitsanweisung für die Verkehrsüberwachungskräfte wird das Parken auf Gehwegen außerhalb des Promenadenrings geduldet, sofern neben dem parkenden Fahrzeug eine Restgehwegbreite von mindestens 1,0 Meter verbleibt. Die Duldung gilt u.a. nicht neben Schwerbehindertenparkplätzen, im Bereich von Kreuzungen, Signalanlagen, Bordsteinabsenkungen oder auf Mittelinseln. Daraus ergibt sich, dass nicht jedes Gehwegparken toleriert wird, sondern anhand der Arbeitsanweisung im Einzelfall entschieden wird.

Die Duldung des Gehwegparkens erfolgt aus folgenden Gründen:

1. Es besteht ein hoher Parkdruck in weiten Teilen des Stadtgebietes. Vielfach ist die Parkplatznachfrage erheblich größer als das Angebot an legalen Parkmöglichkeiten. Diesem Konflikt versucht die Stadt Münster unter Anwendung des Opportunitätsprinzips möglichst gerecht zu werden.
2. Die personellen und zeitlichen Ressourcen der Verkehrsüberwachung sind begrenzt. Daher sind Standards im Sinne einer für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nachvollziehbaren Überwachungspraxis zu setzen. Wenn das Gehwegparken zukünftig verwarnt werden sollte, müsste – bei gleichem Personalbestand – die Überwachung anderer Tatbestände zurückgefahren oder aufgegeben werden.

Die vom Beschwerdeführer angeführte Verwaltungsvorschrift zu Verkehrszeichen 315 regelt einzig die Voraussetzungen für die Anordnung des Gehwegparkens. Eine inhaltliche Verknüpfung zur Duldung des Gehwegparkens nach dem Opportunitätsprinzip ist damit - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nicht gegeben.

2. Bismarckallee

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Beschwerde bezüglich der Überwachung des Halteverbots an der Bismarckallee erledigt, da der Bereich seit Anfang des Jahres regelmäßig bestreift und überwacht wird. Über die Überwachung wurde auch öffentlich berichtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt der Beschwerdekommision, dem Haupt- und Finanzausschuss zu empfehlen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Von:

Gesendet: Montag, 23. Dezember 2019 18:14

An: 'heuer@stadt-muenster.de' <heuer@stadt-muenster.de>

Betreff: Beschwerde gemäß §24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrte Frau Heuer,

hiermit möchte ich mich über die Untätigkeit des Ordnungsamtes bei Gehweg- und Falschparkern beschweren.

Unser Oberbürgermeister Herr Lewe hat hierzu vor einigen Tagen auf Twitter mitgeteilt, dass das Ordnungsamt angehalten ist, im Rahmen des Opportunitätsprinzips, Gehwegparken im Stadtgebiet zu dulden, solange keine offensichtliche Gefährdung vorliegt und eine Restgehwegbreite von 1m vorhanden ist.

Das Opportunitätsprinzip kann nur angewandt werden, wenn das Gesetz ihm diesem Spielraum auch zusteht. In den Verwaltungsvorschriften zur StVO steht aber drin, dass Gehwegparken nur erlaubt werden darf, „wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt,..“ Nach den gültigen Straßenbau-Richtlinien muss ein solcher Gehweg(rest) mindestens 2,20 Meter breit sein.

Meiner Auffassung nach, kann das Ordnungsamt in diesem Fall nicht vom Opportunitätsprinzip gebrauch machen, da die VwV zur StVO im diese Auslegung nicht zugesteht. Zudem darf der von Herrn Lewe genannte „Parkdruck“ keine Erlaubnis für rechtswidriges Verhalten sein.

Weiter möchte ich mich über die Untätigkeit des Ordnungsamt auf der Bismarckallee beschweren. Während das eine Amt hier vor kurzem Halteverbotsschilder hat aufstellen lassen, torpediert das Ordnungsamt diese Maßnahme indem es das Halteverbot nicht versucht durchzusetzen. Die parkenden Autos gefährden die Radfahrer auf der Fahrradstraße. Bei einer Restbreite von 3,5m und einem empfohlenen Sicherheitsabstand für Radfahrer zu parkenden Autos von mindestens 1m bleibt lediglich eine Restbreite von 1,5m für sich begegnende Radfahrer. Somit ist das parkende Auto eindeutig eine Gefährdung des Radverkehrs. Da selbst Herr Lewe zugegeben hat, dass das Ordnungsamt bei offensichtlichen Gefährdungen tätig werden soll, ist hier dringendes Handeln nötig. Das Opportunitätsprinzip kann hier abermals nicht zur Anwendung kommen.

Mit freundlichen Grüßen